



HVBG

HVBG-Info 19/1990 vom 23.08.1990, S. 1540 - 1547, DOK 376.3-2301/017-LSG

**Zum Vorliegen einer Berufskrankheit (Lärmschwerhörigkeit)
- Ohrgeräusche (Tinnitus aurium) - MdE-Bewertung - Urteil des
LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.10.1989 - L 5 U 49/89**

Zum Vorliegen einer Berufskrankheit (Lärmschwerhörigkeit)
- Ohrgeräusche (Tinnitus aurium) - MdE-Bewertung;
hier: Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
10.10.1989 - L 5 U 49/89 - (rechtskräftig)

Bei der Feststellung einer Berufskrankheit (Lärmschwerhörigkeit) bereitet nicht selten die Differenzierung von anlagebedingter und berufsbedingter Hörbeeinträchtigung Schwierigkeiten, so daß hiervon auch die Frage nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) berührt sein kann. In seinem Urteil vom 10.10.1989 - L 5 U 49/89 - befaßt sich das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen mit der weitergehenden Frage, ob und inwieweit störende Ohrgeräusche (Tinnitus aurium), sofern sie Ausdruck einer lärmtraumatisch bedingten Innenohrschädigung sind, bei der MdE-Bemessung zu berücksichtigen sind.